

LSI/AR
Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1005 Lausanne

BESCHWERDE IN ZIVILSACHEN

von

Sophie Müller (Adresse, Bern)
vertreten durch Team 5565

Beschwerdeführerin

gegen

Nicolas Tan (Adresse, Bern)
vertreten durch Team 5565

Beschwerdegegner

betreffend

Beschwerde in Zivilsachen
gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024

Team 5565

Inhaltsverzeichnis

RECHTSBEGEHREN	1
VERFAHRENSANTRAG	1
BEGRÜNDUNG	2
I. Formelles	2
A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzung	2
1. Anfechtungsobjekt	2
2. Beschwerdegrund.....	2
3. Beschwerdefrist.....	2
B. Besondere Beschwerdevoraussetzungen.....	2
1. Zivilrechtsstreitigkeit	2
2. Streitwert.....	2
3. Vorinstanz	2
4. Beschwerdelegitimation.....	3
5. Feststellungsinteresse.....	3
C. Parteivertretung	3
D. Begründung des Antrags auf aufschiebende Wirkung	3
II. Materielles	4
A. Tatsächliches	4
B. Angefochtene Punkte des kantonalen Entscheids	5
C. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1a.....	5
1. Keine Anwendung von Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB	5
a. CHF 200'000 als Schenkung.....	6
b. Eventualiter: CHF 200'000 als Unterhaltsleistung nach Art. 163 ZGB	7
2. Eventualiter: CHF 325'000 als Vergütung nach Art. 165 ZGB	8
3. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 1a	9
D. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1b.....	9
1. Anwendung von Art. 124b Abs. 2 ZGB	10
a. Ausnahme gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB	10
b. Ausnahme gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB	10
2. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 1b	12
E. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 2.....	12
F. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 3.....	13
1. Betreuungsunterhalt	13

a.	Herabsetzung des Betreuungsunterhalts vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026.....	13
b.	Herabsetzung des Betreuungsunterhalts vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029.....	14
2.	Barbetrag.....	15
3.	Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 3.....	15
G.	Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 4.....	15
1.	Kein Anspruch auf gebührenden Unterhalt	16
2.	Keine fehlende Eigenversorgungskapazität.....	17
3.	Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 4.....	18
H.	Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 5.....	18
I.	Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 6.....	19

LITERATURVERZEICHNIS	I
-----------------------------------	----------

MATERIALIENVERZEICHNIS.....	V
------------------------------------	----------

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	VI
-----------------------------------	-----------

Sehr geehrte Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin stellen die Unterzeichnenden nachfolgende

RECHTSBEGEHREN

1. Die Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass
 - a. kein Anspruch des Beschwerdegegners auf CHF 325'000 aus Güterrecht besteht.
 - b. kein Anspruch des Beschwerdegegners auf eine hälftige Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge besteht.
2. Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024 sei aufzuheben und mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

Sophie Müller wird neu verpflichtet Nicolas Tan folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 - ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2026: CHF 690 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 0);
 - ab 1. August 2026 bis 19. Juni 2027: CHF 818 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 128);
 - ab 20. Juni 2027 bis 31. Juli 2029: CHF 1'018 (Barunterhalt: CHF 890, Betreuungsunterhalt: CHF 128)
3. Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

Sophie Müller wird neu verpflichtet Nicolas Tan folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 - ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2026: CHF 780 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 90);
 - ab 1. August 2026 bis 19. Juni 2027: CHF 818 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 128);
 - ab 20. Juni 2027 bis 31. Juli 2029: CHF 1'018 (Barunterhalt: CHF 890, Betreuungsunterhalt: CHF 128)
4. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner keinen nachehelichen Unterhalt schuldet.
5. Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

Sophie Müller wird neu verpflichtet Nicolas Tan folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 - ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2026: CHF 1'040, subeventualiter CHF 1'130 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 0, subeventualiter CHF 90, ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 350);
 - ab 1. August 2026 bis 19. Juni 2027: CHF 818 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 128);
 - ab 20. Juni 2027 bis 31. Juli 2029: CHF 1'018 (Barunterhalt: CHF 890, Betreuungsunterhalt: CHF 128)
6. Subeventualiter sei Dispositiv-Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut neu zu fassen:

Sophie Müller wird neu verpflichtet Nicolas Tan folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 - ab 1. April 2022 bis 31. Juli 2026: CHF 1'319, subeventualiter CHF 1'409 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 0, subeventualiter CHF 90; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 629);
 - ab 1. August 2026 bis 19. Juni 2027: CHF 818 (Barunterhalt: CHF 690, Betreuungsunterhalt: CHF 128);
 - ab 20. Juni 2027 bis 31. Juli 2029: CHF 1'018 (Barunterhalt: CHF 890, Betreuungsunterhalt: CHF 128)
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% zulasten des Beschwerdegegners.

VERFAHRENSANTRAG

Der Beschwerde sei nach Art. 103 Abs. 3 BGG die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzung

1. Anfechtungsobjekt

- 1 Nach Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Die vorliegende Beschwerde in Zivilsachen richtet sich gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Oktober 2024, welches als Endentscheid ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt.

2. Beschwerdegrund

- 2 Gemäss Art. 95 lit. a BGG kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Die Beschwerdeführerin rügt eine Bundesrechtsverletzung, weshalb ein zulässiger Beschwerdegrund vorliegt.

3. Beschwerdefrist

- 3 Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist, wie in diesem Fall, auf einen Samstag, endet die Frist gemäss Art. 45 Abs. 1 BGG am nächsten Werktag. Somit ist die 30-tägige Frist mit Einreichung der Beschwerdeschrift am 4. November 2024 beim Bundesgericht gewahrt (Art. 48 Abs. 1 BGG).

B. Besondere Beschwerdevoraussetzungen

1. Zivilrechtsstreitigkeit

- 4 Im vorliegenden Fall sind die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Ehescheidung strittig, was eine vermögensrechtliche Zivilsache darstellt.¹ Die Beschwerdeführerin erhebt hiermit das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 Abs. 1 BGG.

2. Streitwert

- 5 Da es sich vorliegend um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt, muss die Streitwertgrenze nach Art. 74 BGG erfüllt sein. Mit der Forderung aus Güterrecht in der Höhe von CHF 325'000, der hälftigen Teilung der Vorsorge A der Beschwerdeführerin und dem monatlichen Kinder- und nachehelichen Unterhalt, ist die notwendige Streitwertgrenze von CHF 30'000 nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erreicht (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG).

3. Vorinstanz

- 6 Gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen zulässig. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz und somit liegt eine taugliche Vorinstanz vor.

¹ Urteil des BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 1.

4. Beschwerdelegitimation

- 7 Sophie Müller (fortan: die Beschwerdeführerin) hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung. Somit ist die Beschwerdeführerin nach Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGG zur Beschwerde in Zivilsachen legitimiert. Aufgrund der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren ist von der Partei- und Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen.

5. Feststellungsinteresse

- 8 Auch vor Bundesgericht ist für ein Feststellungsbegehren ein Feststellungsinteresse nötig.² Ein solches besteht, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unklar sind und diese Unklarheit durch ein gerichtliches Urteil beseitigt werden kann.³ I.c. besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, dass kein Anspruch aus Güterrecht, auf nahehelichen Unterhalt und auf die hälftige Teilung der beruflichen Vorsorge besteht, da die Vorinstanz in bundesrechtswidriger Weise diese Ansprüche anerkannt hatte.

C. Parteivertretung

- 9 Die unterzeichnenden Anwältinnen sind gemäss Art. 40 Abs. 1 BGG berechtigt, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten. Die nach Art. 40 Abs. 2 BGG erforderliche Vollmacht liegt im Anhang bei.

D. Begründung des Antrags auf aufschiebende Wirkung

- 10 Da die finanziellen Nebenfolgen eines Scheidungsurteils kein Gestaltungsurteil nach Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG darstellen⁴, hat die vorliegende Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 103 Abs. 1 BGG keine aufschiebende Wirkung. Daher beantragt die Beschwerdeführerin, dass der vorliegenden Beschwerde, gestützt auf Art. 103 Abs. 3 BGG, die aufschiebende Wirkung erteilt wird. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gutzuheissen, wenn ein überwiegendes Interesse einer Partei vorliegt.⁵ Dies ist bei Geldforderungen insbesondere dann zu bejahen, wenn der Beschwerdegegner⁶ im Falle der Gutheissung der Beschwerde mit hoher Wahrscheinlichkeit den Geldbetrag nicht zurückzahlen wird.⁷
- 11 In Anbetracht der grosszügigen Praxis des Bundesgerichts bei der Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzgl. der Bezahlung einer Geldsumme unter Privaten⁸ und unter Berücksichtigung des tiefen Einkommens des Beschwerdegegners, besteht vorliegend ein überwiegendes Interesse der Beschwerdeführerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde.

² Urteil des BGer 5A_349/2009 vom 23. Juni 2009 E. 2.4; VON WERDT, N 502.

³ BGE 135 III 378 E. 2.2 S. 380.

⁴ Urteil des BGer 5A_55/2007 vom 14. August 2007 E. 11; VON WERDT, N 546.

⁵ Urteil des BGer 2C_1018/2018 vom 19. November 2018 E. 3.

⁶ In dieser Arbeit bezieht sich das generische Maskulin jeweils auf alle Geschlechteridentitäten.

⁷ VON WERDT, N 532.

⁸ VON WERDT, SHK, N 16 zu Art. 103 BGG.

II. MATERIELLES

A. Tatsächliches

- 12 Die Beschwerdeführerin lernte 2014 Nicolas Tan (fortan: der Beschwerdegegner) in Singapur kennen. Er arbeitete zu dieser Zeit 20% als Primarlehrer und betreute die restliche Zeit seine halbweise Tochter Cloé. Sein Leben finanzierte er aus seinem Lohn und seinem zwei Mio. schweren Erbe. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner wurden ein Paar und heirateten am 22. Februar 2015 in der Schweiz. Der Beschwerdegegner und Cloé zogen in die Schweiz und lebten in der Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin. Der Beschwerdegegner gab seine berufliche Tätigkeit auf und kümmerte sich um Cloé, während die Beschwerdeführerin vollzeitbeschäftigt blieb. Sie investierten zudem das gesamte Erbe des Beschwerdegegners in einen Fonds.
- 13 Am 23. November 2015 einigten sie sich in einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag auf den Güterstand der Gütergemeinschaft. Sie deklarierten die persönlichen Gegenstände sowie das Erbe des Beschwerdegegners als Eigengut. Kurz darauf renovierten sie die Familienwohnung umfassend, wofür der Beschwerdegegner CHF 200'000 von seinem Erbe aus dem Fonds zurückzog und in die Wohnung investierte. Nach der Geburt ihrer gemeinsamen Tochter Mia im Juni 2017 blieb die Beschwerdeführerin weiterhin vollzeitbeschäftigt, während der Beschwerdegegner beide Kinder betreute. Als die Beschwerdeführerin 2021 trotz Zeugungsunfähigkeit des Beschwerdegegners schwanger wurde, verliess er sie und zog mit den Kindern aus. Die Betreuung des neugeborenen Lucas übernahmen hierbei die Eltern der Beschwerdeführerin.
- 14 Am 13. Januar 2023 reichten die Parteien gemeinsam die Scheidung ein. Sie waren sich einig, dass Cloé und Mia weiterhin beim Beschwerdegegner wohnen sollen. Auch waren die monatlichen Kostenpunkte, die Wertsteigerung der Eigentumswohnung von insgesamt CHF 120'000, der Ertrag des investierten Erbes von 1% und der Betrag von CHF 250'000 auf dem gemeinsamen Konto unstrittig. Uneinigkeit bestand hinsichtlich der Höhe des Unterhalts, der güterrechtlichen Auseinandersetzung und des Vorsorgeausgleichs. Gemäss erstinstanzlichem Scheidungsurteil vom 18. Dezember 2023 muss die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner einen Betrag von CHF 325'000 aus Güterrecht überweisen. Zudem fällt die Eigentumswohnung in ihr Alleineigentum, wobei auch die darauf lastende Schuld in der Höhe von CHF 900'000 vollständig auf sie übergeht. Die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin bei der Vorsorge A wird hälftig geteilt. Die Parteien behalten die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte, wobei sie auch die auf sie lautenden Schulden tragen. Das gemeinsame Konto bleibt trotz güterrechtlicher Auseinandersetzung bestehen und sie behalten beide Gesamteigentum daran. Die Beschwerdeführerin wird ausserdem verpflichtet, dem Beschwerdegegner monatlich ab dem 1. April 2022 bis 31. Juli 2029 einen Unterhalt in der Höhe von CHF 3'190 (Barunterhalt: CHF 690; Betreuungsunterhalt: CHF 2'150; ehelicher- bzw. nachehelicher Unterhalt: CHF 350) zu zahlen. Das Regionalgericht rechtfertigte die hohen Unterhaltszahlungen an den Beschwerdegegner damit, dass er während

der gesamten Ehe die Rolle des Hausmanns übernahm und ein eigenes Einkommen erst nach Erhalt des Schweizer Lehrerdiploms zu erwarten sei.

- 15 Die Beschwerdeführerin zog dieses Urteil an das Obergericht des Kantons Bern weiter. Sie beanstandete, dass der Unterhalt zwischen dem 1. April 2022 und dem 31. Juli 2029 herabgesetzt werden müsse. Auch war sie der Meinung, dass sie weder ihre Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge zu teilen habe, noch dem Beschwerdegegner CHF 325'000 aus güterrechtlicher Auseinandersetzung schulde. Im Urteil vom 2. Oktober 2024 des Obergerichts des Kantons Bern wird die Beschwerdeführerin neu verpflichtet, dem Beschwerdegegner ab dem 1. April 2022 bis 31. Juli 2026 monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 3'190 (Barunterhalt: CHF 690; Betreuungsunterhalt: CHF 570; ehelicher- bzw. nahehelicher Unterhalt: CHF 1'930) zu zahlen. Ab dem 1. August 2026 bis 31. Juli 2029 reduziert sich der Betrag auf CHF 1'250 (Barunterhalt CHF 950, Betreuungsunterhalt CHF 300). Die restlichen Begehren wurden abgewiesen.
- 16 Das Obergericht begründet die Reduktion des Betreuungsunterhalts mit der Verpflichtung des Beschwerdegegners, einer 50% Erwerbstätigkeit nachzugehen, wobei berücksichtigt wurde, dass ein Viertel des Mankos auf Cloé zurückzuführen sei. Der naheheliche Unterhalt wurde hingegen erhöht, da die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner den Erwerb des Lehrerdiploms zu ermöglichen habe. Dies wurde damit begründet, dass es für den Beschwerdegegner unzumutbar sei, eine Erwerbstätigkeit ohne ein Schweizer Lehrerdiplom aufzunehmen.
- 17 Gegen dieses Urteil legt die Beschwerdeführerin mittels vorliegendem Rechtsbegehren Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein.

B. Angefochtene Punkte des kantonalen Entscheids

- 18 Von der Beschwerdeführerin angefochten wird die Verpflichtung der Überweisung von CHF 325'000 aus Güterrecht, die Teilung der Austrittsleistung bei der beruflichen Vorsorge A der Beschwerdeführerin, die Höhe des Kindesunterhalts und die Auszahlung einer nahehelichen Unterhaltspflicht.

C. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1a

1. Keine Anwendung von Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB

- 19 Die Vorinstanz stellte fest, dass die Eigentumswohnung nach Art. 242 ZGB ein aus Gesamtgut zurückfallendes Eigengut der Beschwerdeführerin ist und durch den Rückfall auch die Wertschwankungen der Wohnung in ihr Alleineigentum überführt werden.⁹ Die Vorinstanz wendete jedoch fälschlicherweise Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB auf den vorliegenden Sachverhalt an. Gemäss Art. 239 i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB hat ein Ehegatte im Güterstand der Gütergemeinschaft eine Forderung gegenüber dem anderen Ehegatten, wenn er zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen hat. Die

⁹ DESCHENAUX/STEINAUER/ BADDELEY, N 1585.

Forderung entspricht sowohl der Investition als auch einem dem Betrag entsprechenden Anteil am Mehrwert.¹⁰ Indem die Vorinstanz die Beschwerdeführerin verpflichtete, dem Beschwerdegegner CHF 325'000 aus Güterrecht zu zahlen, ging sie in bundesrechtswidriger Weise von einem Anspruch des Beschwerdegegners auf Rückzahlung der CHF 200'000 und einem Anteil am Mehrwert in der Höhe von CHF 125'000 aus.

a. CHF 200'000 als Schenkung

- 20 Der Anspruch aus Art. 206 Abs. 1 ZGB setzt voraus, dass die Investition ohne Schenkungsabsicht getätigt wird, da andernfalls die Schenkung in das Eigengut des Beschenkten gemäss Art. 198 Ziff. 2 ZGB¹¹ übergeht und kein Rückforderungsanspruch besteht, der am Mehrwert partizipieren könnte.¹² Eine Schenkung ist gemäss Art. 239 OR eine gegenleistungslose Zuwendung. Eine Schenkungsabsicht wird bei bewusst unentgeltlichen Leistungen unter Ehegatten nicht vermutet.¹³ Ob eine Schenkung vorliegt, ist durch eine Vertragsauslegung zu ermitteln.¹⁴ Zunächst wird untersucht, ob ein tatsächlicher Konsens zwischen den Parteien besteht, wobei auf den subjektiven Willen der Parteien abzustellen ist.¹⁵ Stimmen die wirklichen inneren Willen der Parteien nicht überein, müssen die Willenserklärungen gemäss dem Vertrauensprinzip ausgelegt werden, um zu beurteilen, ob ein Vertrag im objektiven Sinne geschlossen wurde.¹⁶
- 21 Im vorliegenden Fall nahm die Beschwerdeführerin an, dass es sich bei den CHF 200'000 um eine Schenkung handle, wohingegen der Beschwerdegegner nicht beabsichtigte, ihr diese Geldsumme zu schenken. Folglich stimmen die inneren Willen der Parteien nicht überein und es ist eine objektiviertere Auslegung hinzuziehen. I.c. unterstellte die Beschwerdeführerin aufgrund des Ehevertrags ihr ganzes Vermögen, einschliesslich ihrer Eigentumswohnung, dem Gesamtgut. Sie gab somit ihr Alleineigentum auf, um gemeinschaftliches Eigentum zur gesamten Hand (= Gesamteigentum) mit dem Beschwerdegegner zu begründen.¹⁷ Der Beschwerdegegner profitierte dementsprechend von ihrem Vermögen, ohne sich selbst finanziell zu beteiligen. Grössere finanzielle Schenkungen und Zugeständnisse gehörten somit in der Ehe der Parteien dazu. Der Umstand, dass die Einlage aus dem Erbe des Beschwerdeführers in der Höhe von CHF 200'000 an die gemeinsame Wohnung im Gesamteigentum im Gegensatz zur vollständigen Vermögenseinlage der Beschwerdeführerin ins Gesamteigentum nicht schenkungsweise, sondern als Investition ohne Schenkungsabsicht erfolgen soll, hätte zwischen den Parteien explizit festgehalten werden müssen. Dass dies nicht geschah, lässt einzig den Schluss zu, dass es sich auch hierbei um eine Schenkung handeln sollte und dass diese Schenkung

¹⁰ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, BSK ZGB I, N 1 zu Art. 206 ZGB.

¹¹ Ist aufgrund der Scheidung auch auf die vorliegende Gütergemeinschaft anwendbar (Art. 242 Abs. 1 ZGB).

¹² HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, BSK ZGB I, N 1 zu Art. 206 ZGB; DESCHENAUX/STEINAUER/BADDELEY, N 1179.

¹³ AEBI-MÜLLER/JETZER, S. 299; WIETLISBACH, N 448.

¹⁴ JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, ZK, N 370, N 443 zu Art. 18 OR.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ BGE 144 III 93 E. 5.4.2 S. 100.

¹⁷ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, N 994.

so von beiden Seiten beabsichtigt war. Zudem verfügte der Beschwerdegegner über ein 1.8 Mio. schweres Erbe und hatte keine laufenden finanziellen Ausgaben, da diese stets durch die Beschwerdeführerin gedeckt wurden. Die Schenkung der CHF 200'000 sorgte für eine zwar bei Weitem nicht ausgleichende, aber doch angemessene Beteiligung des Beschwerdegegners an der gemeinsamen Wohnung. Das Bundesgericht hat in einem vergleichbaren Fall bereits früher eine Schenkung von CHF 370'000 angenommen, nachdem sich die Partnerin auf Wunsch ihres Partners frühpensionieren liess und dadurch eine finanzielle Einbusse erlitt.¹⁸ Eine Schenkung von CHF 200'000 erscheint aufgrund der guten Vermögensverhältnisse des Beschwerdegegners als logisch und beabsichtigt. Die Annahme, dass es sich bei der Investition um eine Entschädigung in Form einer Schenkung handelt, ist somit objektiv zulässig.¹⁹ Die Beschwerdeführerin durfte folglich objektiv davon ausgehen, dass es sich bei der Zahlung um eine Schenkung handelt und ist in ihrem Vertrauen zu schützen.²⁰ Diese offenkundigen Überlegungen wurden durch die Vorinstanz missachtet. Dieser Mangel ist entscheidend, da bei dessen Behebung die Pflicht der Beschwerdeführerin zur Zahlung von CHF 325'000 entfällt. Daher liegt eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung i.S.v. Art. 97 Abs. 1 BGG vor, welche vom Bundesgericht entsprechend zu berichtigen ist.

- 22 Die Anwendung von Art. 206 Abs. 1 ZGB auf eine Schenkung verletzt Bundesrecht, weshalb die Beschwerdeführerin nicht zur Auszahlung der CHF 325'000 verpflichtet werden kann.

b. Eventualiter: CHF 200'000 als Unterhaltsleistung nach Art. 163 ZGB

- 23 Falls das Bundesgericht wider Erwarten das Vorliegen einer Schenkung verneinen sollte, ist die Investition der CHF 200'000 eventualiter als Unterhaltsleistung nach Art. 163 ZGB zu qualifizieren, wodurch wiederum Art. 239 ZGB i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB verletzt wird.
- 24 Eine gewöhnliche Leistung eines Ehegatten an den gebührenden Unterhalt der Familie nach Art. 163 Abs. 2 ZGB begründet keine Ersatzforderung i.S.v. Art. 206 Abs. 1 ZGB.²¹ Solche Leistungen erfolgen nicht «ohne entsprechende Gegenleistung», was eine Voraussetzung für den Anspruch nach Art. 206 Abs. 1 ZGB darstellt.²² Der Begriff des gebührenden Unterhalts umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie.²³ Auch sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einmalige Auslagen für Umbau- und Gartenarbeiten sowie Möbelanschaffungen, die der «Befriedigung der gehobenen Bedürfnisse der Familie» dienen, miterfasst.²⁴ Die Höhe des gebührenden Unterhalts muss im Einzelfall bestimmt werden und hängt vom geführten Lebensstil der Familie ab.²⁵ Vorliegend hat der Beschwerdegegner CHF 200'000 von seinem Erbe in die Sanierung der gemeinsamen Familienwohnung investiert. Da die Beschwerdeführerin mit ihrem monatlichen Lohn von CHF 13'000

¹⁸ BGE 144 III 93 E. 5.4.2 S. 100.

¹⁹ Vgl. BGE 144 III 93 E. 5.4.2 S. 100.

²⁰ Vgl. JUNGO, Beweislosigkeit, S. 19.

²¹ Urteil des BGer 5A_725/2008 vom 6. August 2009 E. 4.3.4; WIETLISBACH, N 63.

²² ALTHAUS/ARPINO, S. 223.

²³ ISENRING/KESSLER, BSK ZGB I, N 9 zu Art. 163 ZGB.

²⁴ Urteil des BGer 5A_9/2013 vom 23. Mai 2013 E 3.2.

²⁵ SCHLUMPF/ FRAEFEL, CHK Privatrecht, N 4 zu Art. 163 ZGB.

überdurchschnittlich viel verdiente, die Ehegatten Eigentümer einer Wohnung waren und der Beschwerdegegner über ein 1.8 Mio. schweres Erbe verfügte, lebte die Familie einen gehobenen Lebensstandard. Der gebührende Unterhalt nach Art. 163 ZGB ist entsprechend hoch. Bei der Sanierung der Wohnung handelt es sich um eine einmalige Umbauarbeit, welche der Befriedigung der gehobenen Bedürfnisse der Familie diene. Die Sanierung fällt somit unter den gebührenden Unterhalt der Familie, sodass die Investition der CHF 200'000 als gewöhnliche Leistung an den Unterhalt zu qualifizieren ist. Die Höhe des Geldbetrags ist nicht von Bedeutung, da die Ehepartner frei über Form und Höhe ihrer jeweiligen Beitragsleistungen entscheiden.²⁶ Eine ausdrückliche Abmachung zwischen den Parteien ist dabei nicht erforderlich. Es genügt auch eine konkludente Abmachung, wie sie vorliegend erfolgt ist.²⁷

25 Dass der Beschwerdegegner die Investition aus seinem Erbe und damit aus seinem Eigengut getätigt hat, steht der Qualifizierung als Unterhaltsleistung nicht entgegen. Der Unterhalt ist grundsätzlich aus dem Gesamtgut zu zahlen.²⁸ Reicht das eheliche Einkommen nicht aus, um den gebührenden Unterhalt der Familie zu decken, sind die Unterhaltsleistungen aus dem Vermögen zu zahlen.²⁹ I.c. reicht der Lohn der Beschwerdeführerin nicht für die Sanierung der Wohnung aus, weshalb der Rückgriff auf das Erbe des Beschwerdegegners zulässig ist.

26 Aufgrund der Qualifizierung als Unterhaltsbeitrag ist der Art. 239 ZGB i.V.m. Art. 206 Abs. 1 ZGB, nicht auf die Investition der CHF 200'000 anzuwenden und der Beschwerdegegner hat somit auch keinen Anspruch auf CHF 325'000 aus Güterrecht.

2. Eventualiter: CHF 325'000 als Vergütung nach Art. 165 ZGB

27 Falls das Bundesgericht Art. 206 Abs. 1 ZGB wider Erwarten anwenden sollte, verletzt die Vorinstanz durch die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung von CHF 325'000 gleichermassen Bundesrecht, da Art. 165 Abs. 2 ZGB nicht angewendet wurde.

28 Art. 165 Abs. 2 ZGB sieht eine Entschädigung für ausserordentliche Leistungen eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie vor. Eine ausserordentliche Leistung besteht, wenn ein Ehegatte mehr an den Unterhalt geleistet hat, als er nach der konkreten Vereinbarung über die beidseitigen Unterhaltsleistungen nach Art. 163 ZGB hätte leisten müssen.³⁰ Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Ehegatte aufgrund seiner Beistandspflicht mehr leistete, als er nach Art. 163 ZGB hätte tun müssen.³¹ Die Beistandspflicht nach Art. 159 ZGB kann einen Ehegatten dazu verpflichten, Angehörige des andern Ehegatten, namentlich ein nicht gemeinsames Kind, in die Hausgemeinschaft aufzunehmen.³² Art. 278 Abs. 2 ZGB konkretisiert zudem, dass jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der

²⁶ BGE 117 II 211 E. 4b S. 216; 119 II 314 E 4a S. 317.

²⁷ ISENRING/KESSLER, BSK ZGB I, N 33 zu Art. 163 ZGB.

²⁸ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 61 zu Art. 163 ZGB.

²⁹ BRÄM, ZK, N 104 zu Art. 163 ZGB.

³⁰ ISENRING/KESSLER, BSK ZGB I, N 7 zu Art. 165 ZGB.

³¹ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 33 zu Art. 165 ZGB.

³² BRÄM, ZK, N 158 zu Art. 159; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 44 zu Art. 159 ZGB.

Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat.³³ Die Beschwerdeführerin nimmt die nicht gemeinsame, voreheliche Tochter Cloé des Beschwerdegegners in den gemeinsamen Haushalt auf. Auch finanziert sie Cloés Leben mit ihrem Einkommen. Die Beschwerdeführerin handelt dabei in Erfüllung ihrer ehelichen Beistandspflicht. Gemäss Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner über die beidseitigen Unterhaltsleistungen nach Art. 163 ZGB arbeitet die Beschwerdeführerin in einem 100%-Pensum und finanzierte damit ihr gemeinsames Leben, wohingegen sich der Beschwerdegegner um den Haushalt kümmerte. Nicht Teil der Vereinbarung ist hingegen, dass auch Cloés Leben durch die Beschwerdeführerin finanziert wird und diese gratis im gemeinsamen Haushalt leben darf. Somit leistet die Beschwerdeführerin mehr an den Unterhalt als sie nach Art. 163 ZGB aufgrund der Beistandspflicht verpflichtet ist. Es liegt somit eine Mehrleistung vor. Diese Mehrleistung erreicht die erforderliche Erheblichkeit, da die Beschwerdeführerin über acht Jahre hinweg Cloés Leben finanzierte. Die Beschwerdeführerin hat folglich einen Anspruch auf Vergütung dieser Mehrleistung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs, wobei auch die zukünftige Vermögens- und Einkommensentwicklung der Ehegatten zu berücksichtigen ist.³⁴ Die Beschwerdeführerin hat einen neugeborenen Sohn und wird als alleinerziehende Mutter in Zukunft nicht mehr 100% arbeiten können.³⁵ Ihr Sohn ist zudem deutlich jünger als die Töchter des Beschwerdegegners, weshalb dieser früher als sie selbst wieder ein 100%-Pensum aufnehmen kann. Weiterhin ist der Beschwerdegegner mit seinem grossen Erbe sehr wohlhabend. Angesichts der Vermögensverhältnisse der Parteien beträgt eine angemessene Entschädigung für den aussergewöhnlichen Beitrag mindestens CHF 325'000.

- 29 Dieser Anspruch der Beschwerdeführerin ist mit dem Anspruch des Beschwerdegegners aus Güterrecht nach Art. 120 Abs. 1 OR zu verrechnen. Die Beschwerdeführerin schuldet somit dem Beschwerdegegner aufgrund der Vergütung für ihren ausserordentlichen Beitrag nach Art. 165 Abs. 2 ZGB nichts aus Güterrecht.

3. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 1a

- 30 Die Beschwerdeführerin kann nicht zur Zahlung von CHF 325'000 an den Beschwerdegegner verpflichtet werden, da der Anwendungsbereich von Art. 206 Abs. 1 ZGB nicht eröffnet ist. Eventualiter kann sie nicht zur Zahlung veranlasst werden, weil diese Forderung des Beschwerdegegners mit ihrem Anspruch auf Vergütung nach Art. 165 ZGB zu verrechnen ist.

D. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1b

- 31 Die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin ist konträr zum vorgegangenen Urteil nicht mit dem Beschwerdegegner hälftig zu teilen. Bei einer Scheidung werden die während der Ehe bis zum

³³ Botschaft zur Revision des Kindesverhältnisses, S. 57 f.

³⁴ HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N 24 zu Art. 165 ZGB.

³⁵ Siehe N 73.

Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 ZGB geteilt. Die Vorinstanz teilte die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin i.S.v. Art. 123 Abs. 1 ZGB zwischen den Ehepartnern hälftig auf. Gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB muss das Gericht den Anspruch auf Teilung der Austrittsleistung jedoch vermindern oder verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen bei der Anwendung der Bestimmung verletzt, womit eine Rechtsverletzung des Art. 124b Abs. 2 ZGB vorliegt.

1. Anwendung von Art. 124b Abs. 2 ZGB

32 Gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die hälftige Teilung in Anbetracht der güterrechtlichen Auseinandersetzung, der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung (Ziff. 1) oder aufgrund der Vorsorgebedürfnisse (Ziff. 2) als unbillig erscheint. Unbilligkeit ist gegeben, wenn die vorsorgliche Situation einer Partei verglichen mit der vorsorglichen Situation der anderen Partei stossend ist.³⁶

a. Ausnahme gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB

33 Vorliegend liegt ein wichtiger Grund in Anbetracht der güterrechtlichen Auseinandersetzung i.S.v. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 1 ZGB vor. Denn infolge der Gütertrennung bleibt dem Beschwerdegegner sein gesamtes Erbe in Höhe von CHF 1.8 Mio. plus Erträge erhalten. Anhand seines bestehenden Vermögens hat der Beschwerdegegner folglich eine beachtliche Rücklage für das Alter. Die Beschwerdeführerin kann keine derartigen Ersparnisse vorweisen. Mangels genügender Rücklagen, um Defizite auszugleichen, ist die Beschwerdeführerin im Vergleich zum Beschwerdegegner mehr auf ihre berufliche Altersvorsorge angewiesen. Im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung erscheint die hälftige Teilung der Austrittsleistung als unbillig.³⁷

b. Ausnahme gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB

34 Sollte das Bundesgericht wider Erwarten die Anwendung gemäss Ziff. 1 ablehnen, wird nachstehend erläutert, weshalb ein wichtiger Grund gemäss Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB gegeben ist.

35 Im Hinblick auf das Vorsorgebedürfnis ist der Altersunterschied zwischen den Parteien zu beachten.³⁸ Das Alter der Parteien beeinflusst die Austrittsleistung insofern, als die Einzahlungen in die berufliche Vorsorge gemäß Art. 16 BVG mit fortschreitendem Alter ansteigen. Während eine Person im Alter von 25–34 Jahren 7% ihres Lohnes einzahlt, beträgt der Betrag bei 55–65-Jährigen 18%. Je älter eine erwerbstätige Person ist, desto kostspieliger wird der Vorsorgeausgleich im Falle einer Scheidung.³⁹ Ein relevanter Altersunterschied kann in Verbindung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen bereits bei einem Unterschied von zehn Jahren vorliegen.⁴⁰ Von Bedeutung sind

³⁶ Botschaft zur Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung, S. 4917 f.

³⁷ GLOOR/UMBRICHT, CHK Privatrecht, N 10 zu Art. 124b ZGB.

³⁸ GRÜTTER, S. 140.

³⁹ GRÜTTER, S. 140; Botschaft zur Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung, S. 4916.

⁴⁰ JUNGO/GRÜTTER, FamKomm Scheidung, N 16 zu Art. 124b ZGB.

dementsprechend auch sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien.⁴¹ Hierbei ist zu ermitteln, inwiefern jeder Ehegatte in der Lage ist, sein eigenes Vorsorgebedürfnis zu befriedigen. Zu beachten sind nicht bloss tatsächliche Gegebenheiten, sondern auch plausible künftige Entwicklungen.⁴²

- 36 Zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner besteht ein Altersunterschied von elf Jahren. Zum Zeitpunkt der Hochzeit war die Beschwerdeführerin 34 Jahre alt, womit sie gemäss Art. 16 BVG bis zur Einreichung der Scheidung jährlich 10% ihres Lohnes in die berufliche Vorsorge einzahlte. Im Gegensatz dazu hat der Beschwerdegegner bis dato bloss ein geringes Guthaben aufgebaut. Dies stellt für den Beschwerdegegner jedoch keinen grossen Nachteil dar, da er die Defizite unter anderem durch sein Erbe von ca. CHF 1.8 Mio., ausgleichen kann. Zusätzlich hat der Beschwerdegegner vom Zeitpunkt der Einreichung der Scheidung bis zur Pensionierung 34 Jahre Zeit, um eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Aufgrund seines jungen Alters wird zudem sein Altersguthaben stark zunehmen, da die Abzüge gemäss Art. 16 BVG, wie in N 35 gezeigt, bis zur Pension auf 18% steigen. Gleichzeitig werden sich die Erwerbssaussichten des Beschwerdegegners aufgrund des abnehmenden Betreuungsbedarfs von Mia deutlich verbessern. Dabei kann ihm bereits ab Sommer 2029 eine Erwerbstätigkeit von 80% und ab 2033 ein Vollzeitpensum zugemutet werden. Durch sein steigendes Einkommen und den zunehmenden Prozentsatz der Abzüge in die berufliche Vorsorge, nimmt das Alterskapital des Beschwerdegegners exponentiell zu.⁴³
- 37 Wird die Austrittsleistung jedoch hälftig geteilt, hat dies erhebliche, negative Auswirkungen auf die Altersvorsorge der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin besitzt kein nennenswertes Vermögen, durch welches sie finanziell im Alter abgesichert ist, weshalb sie auf eine ausreichende berufliche Altersvorsorge angewiesen ist. Wissenschaftliche Studien zeigen zudem, dass ab dem 40. Lebensjahr in der Regel keine erheblichen Einkommensentwicklungen mehr auftreten.⁴⁴ Dies hat zur Folge, dass bei der Beschwerdeführerin, im Gegensatz zum Beschwerdegegner, keine Verbesserung bzgl. ihres Einkommens zu erwarten ist. Die erhebliche Einbusse in ihrem Altersguthaben kann dementsprechend auch nicht durch eine Erwerbsverbesserung ausgeglichen werden.
- 38 Die Beschwerdeführerin ist folglich von ihrer vollumfänglichen Austrittsleistung abhängig, wohingegen der Beschwerdegegner ohne weiteres auf den Vorsorgeausgleich verzichten kann. Demnach wäre es i.S.v. Art. 124b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB unbillig, die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin hälftig aufzuteilen.

⁴¹ GLOOR/UMBRICHT, CHK Privatrecht, N 11 zu Art. 124b ZGB; JUNGO/GRÜTTER, FamKomm Scheidung, N 15 zu Art. 124b ZGB.

⁴² GEISER, S. 11.

⁴³ GRÜTTER, S. 140.

⁴⁴ GUVENEN FATIH/KARAHAN FATIH/OZKAN SERDAR/SONG JAE, What Do Data on Millions of U.S. Workers September 2019, <https://www.newyorkfed.org/medialibrary/media/research/staff_reports/sr710.pdf> (besucht am: 25. Oktober 2024) zitiert nach HOCHSTEIN LARS, N 295; DAHLKAMP SILVIA, In den ersten zehn Jahren müssen Sie ranklotzen, 5. März 2015, <<https://www.spiegel.de/karriere/us-gehaltsstudie-das-grosse-geld-wird-zu-beginn-der-karriere-gemacht-a-1020670.html>> (besucht am: 25. Oktober 2024).

2. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 1b

39 Aus den getätigten Ausführungen ergibt sich, dass die Austrittsleistung der Beschwerdeführerin nicht hälftig geteilt werden kann, da der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB erfüllt ist.

E. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 2

40 Der Betreuungsunterhalt vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026 wurde von der Vorinstanz fälschlicherweise auf CHF 570 festgesetzt. Gemäss Art. 176 Abs. 1 ZGB wird der Unterhalt eines Kindes durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Dabei hat das Kind Anspruch auf einen gebührenden Unterhalt (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZGB), der sich aus Bar- und Betreuungsunterhalt zusammensetzt.⁴⁵ Sobald das Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils steht, leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt).⁴⁶ Dementsprechend muss der gesamte Geldunterhalt vom anderen Elternteil geleistet werden, wobei sich dessen Umfang nach Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB richtet. Im Vorliegenden wird nun erläutert, inwiefern die Vorinstanz den Geldunterhalt zu hoch angesetzt und somit Art. 285 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB verletzt hat.

41 Zur Festlegung des Betreuungsunterhalts muss stets geprüft werden, ob der Betreuungsbedarf tatsächlich zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der betreuenden Person führt. Ein Kausalzusammenhang ist nur dann gegeben, wenn die Betreuungsverpflichtung tatsächlich eine Reduktion der Arbeitsleistung erfordert.⁴⁷ In der Lehre ist man sich einig, dass der Fehlbetrag von jenem unterhaltspflichtigen Elternteil getragen werden muss, dessen Kind den Verlust verursacht.⁴⁸

42 I.c. betreut der Beschwerdegegner neben der gemeinsamen Tochter Mia auch seine voreheliche Tochter Cloé, die ab August 2026 die Sekundarstufe I besucht. Gemäss dem Schulstufenmodell ist dem betreuenden Elternteil ab der obligatorischen Beschulung des Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zuzumuten.⁴⁹ Vorliegend erfordert die Betreuung von Cloé bereits eine Arbeitsreduktion von 50%.⁵⁰ Da Cloé und Mia derselben Stufe im Schulstufenmodell angehören, bedarf es beim Beschwerdegegner keiner weiteren Reduktion seiner Arbeitstätigkeit zur Betreuung der jüngsten Tochter. Somit kann kein Kausalzusammenhang zwischen der verminderten Leistungsfähigkeit des Beschwerdegegners und der Betreuung von Mia festgestellt werden. Die Mankosituation ist bereits durch die Betreuung von Cloé verursacht worden.⁵¹ Demzufolge kann aufgrund der

⁴⁵ Urteil des BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 3.1.

⁴⁶ Ibid.

⁴⁷ Urteil des Schwyzer Kantonsgerichts vom 17. April 2023, ZK1 2021 E. 2d; Urteil des BGer 5A_378/2021 vom 7. September 2022 E. 8.4.

⁴⁸ JUNGO/KLOTER/SCHALL, S. 352 N 243.

⁴⁹ BGE 144 III 481 E. 4.7.6. S. 497.

⁵⁰ Bildungs- und Kulturdirektion Kanton Bern, Eintritt in die Volksschule, <<https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/kindergarten-und-volksschule/die-volksschule/eintritt-in-die-volksschule.html>> (besucht am: 24. Oktober 2024).

⁵¹ Urteil des BGer 5A_378/2021 vom 7. September 2022 E. 8.4.

mangelnden Kausalität die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet werden, vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026 Betreuungsunterhalt für Mia zu zahlen.

- 43 Für die Begründung der übrigen Bestandteile des Kindesunterhalt in der ersten Phase (Barbetrag) und der zweiten Phase (Betreuungs- und Barbetrag) wird auf N 52 bis N 57 verwiesen.

F. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 3

1. Betreuungsunterhalt

a. Herabsetzung des Betreuungsunterhalts vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026

- 44 Sollte das Bundesgericht wider Erwarten einen Kausalzusammenhang anerkennen, wird die Anwendung einer falschen Berechnungsmethode geltend gemacht. Gemäss der differenzierten Methode von Spycher/Maier ist aufgrund des Schulstufenmodells zu bestimmen, welches Kind für welche Einschränkung der Erwerbstätigkeit «zuständig» ist.⁵² Hierbei ist der Betreuungsunterhalt gemäss dem Verhältnis der Betreuungsbedürfnisse der Kinder finanziell aufzuteilen.⁵³
- 45 I.c. benötigen Cloé und Mia je eine 50% Betreuung, weshalb der Betreuungsunterhalt je hälftig zwischen beiden Töchtern aufzuteilen ist. Somit ist nicht, wie von der Vorinstanz angenommen, ein Viertel des Mankos auf Cloé zurückzuführen.
- 46 Der Betreuungsunterhalt entspricht der Differenz zwischen dem familienrechtlichen Existenzminimum des Obhutsberechtigten und dessen Einkommen.⁵⁴ Sofern beide Elternteile eine Erwerbstätigkeit ausüben, entspricht der Betreuungsunterhalt der Höhe des Mankos des betreuenden Elternteils.⁵⁵
- 47 Das monatliche Einkommen des Beschwerdegegners beträgt CHF 2'988 (Verdienst CHF 2'800 sowie CHF 188 Ertrag aus seinem Fonds). Der Fonds hat während der Ehe einen Ertrag von rund 1% abgeworfen, d.h. in acht Jahren Ehe insgesamt CHF 18'000, was CHF 188 pro Monat ergibt.⁵⁶
- 48 Das familienrechtliche Existenzminimum setzt sich aus dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum (sog. Notbedarf) und einer Erweiterung dieser Bedarfsposten zusammen.⁵⁷ Zum Notbedarf gehören ein Grundbetrag, die Wohnkosten, die Krankenkassenprämien, die Kommunikationskosten und die Kosten für den Arbeitsweg.⁵⁸ Steuern und über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien gehören zu den erweiterten Bedarfsposten.⁵⁹ Zusatzpositionen wie Reisen und Hobbys sind im familienrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen.⁶⁰
- 49 Bei den Wohnkosten muss zuerst der Wohnkostenanteil der Kinder abgezogen werden. Praxisgemäss fallen bei zwei Kindern 30-50% der Wohnkosten auf sie zurück.⁶¹ Wird von einem Wohnkostenanteil

⁵² JUNGO, Prozessrisiken, S. 28.

⁵³ FISCH, S. 471.

⁵⁴ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, N 1356.

⁵⁵ Ibid.

⁵⁶ Urteil des BGer 5A_842/2022 vom 23. November 2023, E 3.1.

⁵⁷ AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, S. 256.

⁵⁸ BISCHK, S. 193 ff.

⁵⁹ AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, S. 257.

⁶⁰ Ibid.

⁶¹ HELLER, S. 227; AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, S. 260.

von 40% ausgegangen, betragen die Wohnkosten des Beschwerdegegners statt CHF 1'500 bloss noch CHF 900. Dahingegen müssen die Schulkosten von CHF 150 nicht berücksichtigt werden, da die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner keine Ausbildung zahlen muss.⁶² Der Steueranteil der Kinder muss zudem abgezogen werden. Um den auf das Kind zu entfallende Steueranteil zu berechnen, müssen die dem Kind zuzurechnenden Einkünfte in das Verhältnis der zu versteuernde Einkünfte gesetzt werden.⁶³ Das besteuerebare Einkommen des Beschwerdegegners beträgt CHF 3'768. Es setzt sich zusammen aus CHF 2'800 (Lohn des Beschwerdegegners) + CHF 690 (Barunterhalt) + CHF 90 (Betreuungsunterhalt) + CHF 188 (Erträge aus dem Fonds). Die Einkünfte von Mia und Cloé betragen CHF 1'150, denn für Mia wird ca. CHF 690 Barunterhalt gezahlt und die Familienzulagen betragen je CHF 230. Dementsprechend machen die Einkünfte von Mia und Cloé etwa ein Drittel des besteuerebaren Einkommens aus, womit dem Beschwerdeführer statt CHF 700 nur CHF 467 Steuern anfallen. Die CHF 200 Freizeitkosten, sind nicht zu beachten, da diese unter Ferien und Hobbys und somit nicht ins familienrechtliche Existenzminimum fallen.

50 Zusammenfassend ergibt sich folgendes familienrechtliches Existenzminimum für den Beschwerdegegner: CHF 1'350 (Grundbetrag) + CHF 900 (Wohnkosten) + CHF 300 (KVG) + CHF 50 (VVG) + CHF 100 (Kommunikationskosten) + CHF 467 (Steuern) = CHF 3'167.

51 Die Differenz zwischen dem familienrechtlichen Existenzminimum von CHF 3'167 und dem Einkommen von CHF 2'988 beträgt folglich CHF 179. Dieser Betrag wird gemäss N 45 hälftig zwischen Cloé und Mia aufgeteilt, weshalb der Betreuungsunterhalt für Mia aufgerundet CHF 90 ergibt.

b. Herabsetzung des Betreuungsunterhalts vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029

52 Das Obergericht des Kantons Bern hat für den betreffenden Zeitraum einen Betreuungsunterhalt von CHF 300 festgelegt. Angesichts der individuellen Umstände ist dieser Betrag zu hoch angesetzt. Der Betreuungsbedarf von Mia hat sich nicht verändert, so dass der Gesamtbetrag des Betreuungsunterhalts CHF 179 bleibt. Verändert hat sich jedoch, dass Cloé nun in der Sekundarstufe I ist und dementsprechend ihr Betreuungsbedarf auf 20% sinkt.⁶⁴ Der finanzielle Betreuungsbedarf von Mia berechnet sich deshalb wie folgt:

	<i>Betreuungsbedarf</i>	<i>Anteil Gesamtbetreuungsaufwand</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Finanzieller Betreuungsbedarf</i>
<i>Cloé</i>	20%	28,5%	179	51
<i>Mia</i>	50%	71,5%	179	128

53 Folglich kann die Beschwerdeführerin bloss zur Zahlung von CHF 128 verpflichtet werden.

⁶² Siehe N 65-66.

⁶³ BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5. S. 462 f.

⁶⁴ BGE 144 III 481 E. 4.7.6. S. 497.

2. Barbetrag

- 54 Die Vorinstanz setzte für die Phase vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026 einen Barunterhalt von CHF 690 fest. Für den Zeitraum vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 ordnete sie einen Barunterhalt von CHF 950 an. Diese Unterhaltsphasen wurden für den Barunterhalt falsch angesetzt.
- 55 Der Barunterhalt umfasst alle direkten Kosten, die beim Kind anfallen.⁶⁵ Bei verheirateten Eltern wird der Barunterhalt der Kinder im Rahmen der zweistufigen Berechnungsmethode festgelegt.⁶⁶ In einem ersten Schritt wird der Grundbedarf des Kindes, bestehend aus Grundbetrag, Wohnkostenanteil, Krankenkasse und Steueranteil bestimmt.⁶⁷ In einem zweiten Schritt muss der Überschussanteil ausgerechnet werden. Hierfür wird von allen Unterhaltsberechtigten das familienrechtliche Existenzminimum summiert und dem gesamten massgeblichen Einkommen gegenübergestellt. Ein allfälliger Überschuss wird schliesslich auf alle Berechtigten verteilt.⁶⁸
- 56 Vorliegend sieht die Vorinstanz ab dem 1. August 2026 unbegründet einen höheren Barbetrag von CHF 950 vor. Weder verändert sich der Grundbedarf von Mia, noch verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, wodurch der Überschussanteil höher ausfallen könnte. Der Grundbetrag steigt erst ab dem zehnten Geburtstag von CHF 400 auf CHF 600.⁶⁹ Folglich muss der Barunterhalt vom 1. April 2022 bis zum 19. Juni 2027 CHF 690 bleiben.
- 57 Auch die Erhöhung auf CHF 950 in der nächsten Unterhaltsphase ist falsch. Es ist zwar gerechtfertigt, dass ab dem 20. Juni 2027 eine Erhöhung des Barunterhalts aufgrund der Erhöhung des Grundbetrags von CHF 400 auf CHF 600 erfolgt.⁷⁰ Diese Erhöhung muss sich auf CHF 200 beschränken, da sich ansonsten keine Veränderungen bzgl. des Bedürfnisses von Mia noch bzgl. der Überschussverteilung ergibt. Die Beschwerdeführerin ist folglich bloss zur Zahlung von CHF 890 vom 20. Juni 2027 bis zum 31. Juli 2029 zu verpflichten.

3. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 3

- 58 Der Betreuungsunterhalt beträgt somit vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2026 CHF 0 oder eventualiter CHF 90. Vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2029 beträgt der Betreuungsunterhalt CHF 128. Der Barunterhalt ist vom 1. April 2022 bis zum 19. Juni 2027 auf CHF 690 zu setzen. Vom 20. Juni 2027 bis zum 31. Juli 2029 ergibt sich ein Betreuungsunterhalt von CHF 890.

G. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 4

- 59 Die Vorinstanz verletzt Art. 125 Abs. 1 ZGB, indem sie die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines monatlichen nachehelichen Unterhalts in der Höhe von CHF 1'930 verpflichtet. Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB hat ein Ehegatte Anspruch auf einen nachehelichen Unterhalt, wenn ein

⁶⁵ JUNGO/ARNDT, S. 756.

⁶⁶ JUNGO/ARNDT, S. 759.

⁶⁷ JUNGO/ARNDT, S. 59.

⁶⁸ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, N 583.

⁶⁹ BGE 144 III 481 E. 4.7.6. S. 497.

⁷⁰ Ibid.

Anspruch auf gebührenden Unterhalt und eine fehlende Eigenversorgungskapazität besteht.⁷¹ Die Vorinstanz ging fälschlicherweise vom Vorliegen beider Voraussetzungen aus und wendete somit Art. 125 Abs. 1 ZGB fehlerhaft auf den konkreten Fall an.

1. Kein Anspruch auf gebührenden Unterhalt

- 60 Ein Anspruch auf einen gebührenden Unterhalt besteht nur für Ehegatten, die eine lebensprägende Ehe geführt haben.⁷² Eine lebensprägende Ehe liegt vor, wenn ein Ehegatte aufgrund des gemeinsamen Lebensplans seine wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben hat, um sich der Kindererziehung und der Haushaltsführung zu widmen und diese Entscheidung nach einer langjährigen Ehe dazu führt, dass es dem Ehegatten nicht mehr möglich ist, eine Erwerbstätigkeit mit vergleichbarem wirtschaftlichem Erfolg aufzunehmen oder in die frühere berufliche Stellung zurückzukehren.⁷³ Eine Ehedauer von mindestens zehn Jahren, gemeinsame Kinder und die Entwurzelung aus dem Kulturkreis begründen nur noch eine Vermutung für das Bestehen einer lebensprägenden Ehe.⁷⁴
- 61 I.c. hat der Beschwerdegegner nicht wegen eines gemeinsamen Lebensplans mit der Beschwerdeführerin seine wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben. Bereits in Singapur arbeite er nur in einem 20%-Pensum als Lehrer und finanzierte sein Leben sowie das seiner Tochter aus seinem Erbe, womit er sich bereits zu diesem Zeitpunkt gegen eine Karriere entschied. Angesichts des bisher geringen Pensums von 20%, kann nicht von einem wesentlichen Erwerbsverlust und damit auch nicht von einem Verzicht auf seine wirtschaftliche Selbständigkeit gesprochen werden.
- 62 Es kann zudem nicht aufgrund der gemeinsamen Tochter automatisch auf eine lebensprägende Ehe geschlossen werden.⁷⁵
- 63 Bei einer achtjährigen Ehe verneinte das Bundesgericht die Lebensprägung, mit der Begründung, dass die Ehegatten mit 35 und 38 Jahren noch jung seien und wesentliche Lebensabschnitte vor sich hätten.⁷⁶ Die Ehe der Parteien dauerte identisch lange, wobei sie mit 43 und 32 Jahren zudem in einem vergleichbaren Alter sind. Ebenfalls ist der aufgrund der Betreuung der Kinder erlittene Nachteil im Erwerbsleben des Beschwerdegegners kein Argument für die Lebensprägung. Gemäss Bundesgericht begründen Nachteile aufgrund der Kinderbetreuung keine lebensprägende Ehe, da diese durch den Betreuungsunterhalt ausgeglichen werden.⁷⁷ Ausserdem ist eine kulturelle Entwurzelung des Beschwerdegegners zu verneinen. Er könnte nach der Trennung ohne Weiters nach Singapur zurückkehren und würde dort unmittelbar eine Arbeitsstelle finden.⁷⁸ Folglich kann nicht von einer lebensprägenden Ehe ausgegangen werden.

⁷¹ JUNGO, Beweislosigkeit, S. 9.

⁷² Ibid.

⁷³ BGE 147 III 249 E. 3.4.3 S. 257; 148 III 161 E. 4.2 S. 167.

⁷⁴ JUNGO, Prozessrisiken, S. 6.

⁷⁵ Siehe BGE 148 III 161 E. 4.3.1 S. 168, in welchem die Lebensprägung trotz gemeinsamen Kindes verneint wird.

⁷⁶ Urteil des BGer 5C_169/2006 vom 13. September 2006 E. 2.5.

⁷⁷ Urteil des BGer 5A_568/2021 vom 25. März 2022 E. 4.3.1.

⁷⁸ Urteil des BGer 5A_844/2014 vom 23. April 2015 E. 5; MAIER, Unterhaltsbeiträge, S. 1286.

2. Keine fehlende Eigenversorgungskapazität

- 64 Für die Beurteilung der Eigenversorgungskapazität sind die in Art. 125 Abs. 2 ZGB genannten, objektiven Kriterien heranzuziehen.⁷⁹ Die Eigenversorgungskapazität fehlt, wenn es dem Unterhaltsgläubiger nicht zuzumuten ist, selbst für den gebührenden Unterhalt aufzukommen.⁸⁰ Grundsätzlich gilt eine Vollzeitbeschäftigung als zumutbar, wobei aufgrund der Betreuung gemeinsamer Kinder davon abgewichen werden kann.⁸¹ Die Vorinstanz geht richtigerweise davon aus, dass der Beschwerdegegner eine Erwerbstätigkeit von 50% wahrnehmen muss.⁸² Falsch hingegen ist die Annahme, dass ihm die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit nicht zumutbar ist, da er in der Schweiz noch nicht als Lehrer mit Lehrerdiplom zugelassen ist.
- 65 Gemäss Rechtsprechung ist ein hypothetisches Einkommen an den gebührenden Unterhalt anzurechnen, wenn die Aufnahme einer Erwerbsarbeit faktisch möglich ist.⁸³ Nach Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB sind die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten zu berücksichtigen. Dies umfasst die Arbeitsmarktlage sowie persönliche Qualifikationen.⁸⁴ Im Kanton Bern waren auf den Schulstart 2023/24 knapp 500 unbefristete Stellen für Lehrpersonen ausgeschrieben.⁸⁵ Auch spricht der Beschwerdegegner Deutsch, Französisch und Englisch und besitzt damit überdurchschnittliche Sprachkenntnisse. Da der Beschwerdegegner bereits im Sommer 2022 ohne anerkanntes Lehrerpapier mehrere Stellvertretungen übernehmen konnte, ist nicht ersichtlich, warum er diese Tätigkeit angesichts des grossen Lehrermangels in der Schweiz nicht in einem 50%-Pensum fortführen könnte. Zudem entspricht im Kanton Bern das Monatsgehalt eines Stellvertreters dem eines Lehrers.⁸⁶ Er kann somit faktisch auch ohne Lehrerdiplom als Lehrer arbeiten, weshalb ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden muss.
- 66 Weiter muss berücksichtigt werden, dass auch die Aufnahme einer nicht «standesgemässen Arbeit» dann zumutbar ist, wenn die Ehe das Leben des Ehegatten nicht in entscheidender Weise geprägt hat. Eine entscheidende Prägung ist nur zu bejahen, wenn der Ehegatte aufgrund der Haushaltsbesorgung bzw. Kinderbetreuung auf eine Weiterverfolgung der eigenen Karriere verzichtet hat und somit dem anderen Ehegatten über Jahrzehnte ermöglicht hat, sich auf sein berufliches Fortkommen zu konzentrieren. Es ist insofern mehr als eine lebensprägende Ehe erforderlich, um vom Grundsatz der Zumutbarkeit abzuweichen.⁸⁷ Eine Mehrleistung, wie ein Stellenwechsel oder die Aufnahme einer

⁷⁹ ARNDT, CHK Privatrecht, N 24 zu Art. 125 ZGB.

⁸⁰ JUNGO, Beweislosigkeit, S. 9; DIESELBE, ZK, N 572 zu Art. 8 ZGB.

⁸¹ BGE 147 III 249 E. 3.4.4 S. 258.

⁸² Siehe N 42.

⁸³ Urteil des BGer 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5.6; GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, N 11 zu Art. 125 ZGB.

⁸⁴ GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, N 32 zu Art. 125 ZGB.

⁸⁵ Amt für Kommunikation Bern, Neue Angebote gegen den Lehrpersonenmangel, 3. Mai 2023, <www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=b14042a2-1f98-4278-b66a-8ebf96253e8b> (besucht am: 25. Oktober 2024).

⁸⁶ Kanton Bern, Anstellungen von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, 31. Mai 2024, <<https://wpgl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pageId=9339749>> (besucht am: 1. November 2024).

⁸⁷ Urteil des BGer 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5.6.

Stelle als ungelernete Hilfskraft, ist zumutbar, wenn minderjährige Kinder involviert sind oder knappe finanzielle Verhältnisse bestehen.⁸⁸ Das Bundesgericht stufte für eine Ehegattin, welche über ein abgeschlossenes Informatikstudium verfügte, jedoch für den beruflichen Wiedereinstieg eine Ausbildung benötigt hätte, eine Arbeitstätigkeit im Gastgewerbe, Detailhandel oder Pflegebereich als zumutbar ein.⁸⁹ I.c. hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin nicht während Jahrzehnten den Rücken für ihr berufliches Fortkommen freigehalten, sie waren während bloss acht Jahren verheiratet. Es wäre zumutbar, als stellvertretender Lehrer oder in einer anderen Branche, wie der Pflege oder dem Gastgewerbe zu arbeiten und somit einer nicht «standesgemässen» Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aufgrund dieser realen Berufsmöglichkeiten besteht kein Grund, dass die Beschwerdeführerin mit nahehelichen Unterhaltszahlungen ein Studium an der pädagogischen Hochschule finanzieren soll. Er hat seine Lehrerausbildung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wenn die Kinder keine Betreuung mehr benötigen und er die Gebühren selbst tragen kann.

- 67 Gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB sind auch Einkommen und Vermögen der Ehegatten zu berücksichtigen. Wenn das Einkommen eines Ehegatten nicht für den Unterhalt ausreicht, kann dieser aus dem Vermögen bezahlt werden, da Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB Einkommen und Vermögen formell gleichwertig behandelt.⁹⁰ Zum Einkommen hinzugerechnet werden Vermögenserträge wie Zinsen, Dividenden oder Mieterträge.⁹¹ Der Beschwerdeführer hat Erträge aus seinem Fonds im Wert von CHF 18'000 und ein Erbvermögen von 1.8 Mio. Damit könnte er sogar ohne Aufnahme einer Arbeitstätigkeit für seinen gebührenden Unterhalt aufkommen. Es liegt somit eindeutig eine Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners vor.

3. Fazit zum Rechtsbegehren Ziff. 4

- 68 Die Voraussetzungen für einen nahehelichen Unterhaltsanspruch nach Art. 125 Abs. 1 ZGB liegen nicht vor, weshalb der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt hat.

H. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 5

- 69 Sollte das Bundesgericht überraschenderweise von einer lebensprägenden Ehe ausgehen und die Eigenversorgungskapazität des Beschwerdegegners verneinen, liegt aufgrund der Höhe der nahehelichen Unterhaltungspflicht trotzdem eine Bundesrechtsverletzung vor. Indem das Obergericht den monatlichen nahehelichen Unterhalt von CHF 350 auf CHF 1'930 erhöhte, ohne dass dies beantragt worden war, liegt eine Verletzung der Dispositionsmaxime i.S.v. Art. 58 Abs. 1 ZPO vor. Bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhalts gilt die Dispositionsmaxime.⁹² Gemäss Bundesgericht ergibt sich aus der Dispositionsmaxime, dass das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist

⁸⁸ JUNGO/KLOTER/SCHALL, S. 288 N 56.

⁸⁹ Urteil des BGer 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 6.3; weiteres Beispiel: Urteil des BGer 5A_168/2023 vom 14. März 2023 E. 4.

⁹⁰ BGE 138 III 289 E. 11.1.2 S. 292 f.; Urteil des BGer 5A_14/2008 vom 28. Mai 2008 E. 5.

⁹¹ Urteil des BGer 5A_14/2008 vom 28. Mai 2008 E. 5; GLOOR/SPYCHER, BSK ZGB I, N 9 zu Art. 125 ZGB.

⁹² Urteile des BGer 5C_108/2003 vom 18. Dezember 2003 E. 4; 5A_582/2018, 5A_588/2018 vom 1. Juli 2021 E. 9.2; MAIER, Unterhaltsfestsetzung, N 345.

und den geschuldeten nachehelichen Unterhalt nicht erhöhen darf, auch wenn zugleich der Kindesunterhalt verringert wird.⁹³ Da der nacheheliche Unterhalt und der Kinderunterhalt selbstständige Ansprüche mit eigenem rechtlichen Schicksal darstellen, ist die Dispositionsmaxime auch dann verletzt, wenn wie vorliegend die Erhöhung des nachehelichen Unterhalts gesamthaft nicht zu einer höheren Unterhaltspflicht (nachehelicher Unterhalt und Kindesunterhalt zusammen) führt.⁹⁴

70 I.c. wurde die Beschwerdeführerin mit dem erstinstanzlichen Urteil zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts in der Höhe von CHF 350 verpflichtet. Indem das Obergericht die nacheheliche Unterhaltspflicht bis 2026 auf CHF 1'930 erhöhte, obwohl dies auch vom Beschwerdeführer nicht beantragt worden war, hat die Vorinstanz die Dispositionsmaxime verletzt. Irrelevant ist dabei, dass sich die gesamthaft geschuldete Unterhaltspflicht von CHF 3'190 nicht verändert hat. Die Beschwerdeführerin kann daher, wenn überhaupt, nur zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts in der Höhe von maximal CHF 350 verurteilt werden.

I. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 6

71 Sollte das Bundesgericht wider Erwarten eine Verletzung der Dispositionsmaxime gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO verneinen, muss der nacheheliche Unterhalt trotzdem herabgesetzt werden, weil der nacheheliche Unterhaltsbetrag von CHF 1'930 nicht als angemessen im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB gelten kann und daher bundesrechtswidrig ist.

72 Der nacheheliche Unterhalt wird anhand der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung berechnet.⁹⁵ Dabei wird die Summe aller familienrechtlichen Existenzminima dem gesamten massgeblichen Einkommen gegenübergestellt.⁹⁶ Ein allfälliger Überschuss wird auf die Berechtigten verteilt und stellt den nachehelichen Unterhalt dar.⁹⁷ Berechtig sind in diesem Fall die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner, Mia und Luca. Die leiblichen Kinder des Unterhaltsverpflichteten haben einen Gleichbehandlungsanspruch.⁹⁸

Einkommen:

	<i>Beschwerdeführerin</i>	<i>Beschwerdegegner</i>	<i>Mia</i>	<i>Lucas</i>
<i>Einkommen</i>	6'500.-	2'988.-	230.-	230.-

⁹³ Urteile des BGer 5A_970/2017 vom 7. Juni 2018 E. 3.2; 5A_906/2012 vom 18. April 2013 E. 6.2.2.

⁹⁴ Urteile des BGer 5A_970/2017 vom 7. Juni 2018 E. 3.2; 5A_582/2018; 5A_588/2018 vom 1. Juli 2021 E. 9.2.

⁹⁵ JUNGO/ARNDT, S. 759.

⁹⁶ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, N 583.

⁹⁷ Ibid.

⁹⁸ Urteil des BGer 5C.218/2005 vom 27. Oktober 2005, E. 3.3.

Familienrechtliches Existenzminimum:

	<i>Beschwerdeführerin</i>	<i>Beschwerdegegner</i>	<i>Mia</i>	<i>Lucas</i>
<i>Grundbetrag</i>	1'350.-	1'350.-	400.-	400.-
<i>Wohnkosten</i>	560.-	1'200.-	300.-	140.-
<i>Krankenkassenprämien</i>	350.-	350.-	150.-	150.-
<i>Fahrten</i>	100.-	-	-	-
<i>Kommunikationskosten</i>	100.-	100.-	-	-
<i>Steuern</i>	350.-	583.-	117.-	-
<i>Bedarf pro Person</i>	2'810.-	3'583.-	967.-	690.-

- 73 Vorliegend beträgt das familienrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten wie in N 72 dargelegt CHF 8'059. Demgegenüber beträgt das gesamte Einkommen CHF 9'948. Dabei wird bei der Beschwerdeführerin mit einem Einkommen von CHF 6'500 und nicht von CHF 13'000 gerechnet. Bei der Pensumsreduktion handelt es sich nicht um ein echtes Novum, welches das Bundesgericht nach Art. 99 Abs. 1 BGG nicht berücksichtigen darf, da Lucas schon vor dem vorinstanzlichen Urteil auf der Welt war. Die Geburt von Lucas und der gerichtsnotorische Umstand, dass die Grosseltern nicht für eine unbegrenzte Dauer die tägliche Betreuung von Lucas übernehmen können, wurde nicht genügend von der Vorinstanz berücksichtigt. Es war vorhersehbar, dass die Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter eines neugeborenen Kindes mit der blossen Unterstützung ihrer Eltern nicht für immer in einem 100%-Pensum weiterarbeiten kann. Die Vorinstanz hätte eine zukünftige Pensumsreduktion bei der Sachverhaltsermittlung, im Sinne einer natürlichen Vermutung aufgrund von Erfahrungssätzen innerhalb der Beweiswürdigung, berücksichtigen müssen.⁹⁹ Da sie dies unterliess, liegt eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung nach Art. 97 Abs. 1 BGG vor und das Bundesgericht hat dies richtig zu stellen. Das Bundesgericht muss somit dem Sachverhalt ein Arbeitspensum der Beschwerdeführerin von 50% zugrunde legen. Unter Berücksichtigung dieses Pensums liegt ein Überschuss von CHF 1'889 vor. Praxisgemäss wird der Überschuss von den Gerichten auf grosse und kleine Köpfe verteilt, wobei die Eltern zwei Köpfe und die Kinder einen Kopf zählen.¹⁰⁰ Entsprechend beträgt der Überschussanteil des Beschwerdegegners CHF 629. Folglich muss die Beschwerdeführerin höchstens einen nahehelichen Unterhalt in Höhe von CHF 629 bezahlen.

Aufgrund der ausgeführten Gründe ersuchen die Unterzeichnenden, das gestellte Rechtsbegehren antragsgemäss gutzuheissen.

Hochachtungsvoll,

Team 5565

⁹⁹ GUYAN, BSK ZPO, N 13 zu Art. 157 ZPO.

¹⁰⁰ JUNGO/ARNDT, S. 760.

LITERATURVERZEICHNIS

AEBI-MÜLLER REGINA E./JETZER LAURA, Beweislast und Beweismass im Ehegüterrecht, in: AJP 3/2011, S. 287 ff.

AESCHLIMANN SABINE/BÄHLER DANIEL/SCHWEIGHAUSER JONAS/STOLL DIEGO, Berechnungen des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S.A. gegen B 5A_311/2019, in: FamPra.ch 2/2021, S. 257 ff.

ALTHAUS STEFANIE/ARPINO SILVANO, Arbeitskreis 9: Liegenschaften in der Scheidung: Güterrechtliche Knacknüsse, in: Fankhauser Roland/Büchler Andrea (Hrsg.), Neunte Schweizer Familienrechtstage, 18./19. Januar 2018 in Basel, Bern 2018 (= FamPra.ch 25)

ARNDT CHRISTINE, Kommentierung der Art. 125–127 und 131–132 ZGB in: Arnet Ruth/Breit-schmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht 1, Personen- und Familienrecht Art. 1–456 ZGB inkl. Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. ARNDT, CHK Privatrecht, N ... zu Art. ... ZGB)

BRÄM VERENA, Kommentierung der Art. 159–165 und 170–180 ZGB, in: Bräm Verena/Hasenböhler Franz (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Scheidungsrecht, Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Art. 159–180, 3. Aufl., Zürich 1998 (zit. BRÄM, ZK, N ... zu Art. ... ZGB)

DESCHENAUX HENRI/STEINAUER PAUL HENRI/ BADDELEY MARGARETA, Les effets du mariage, 3. Aufl., Bern 2017

FISCH RAPHAEL, Technik der Unterhaltsbemessung, in: FamPra.ch 2/2019, S. 450 ff.

GEISER THOMAS, Gestaltungsmöglichkeiten beim Vorsorgeausgleich, in: ZBJV 1/2017, S. 1 ff.

GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022 (zit. BEARBEITER, BSK ZGB I, N ... zu Art. ... ZGB)

GLOOR URS/UMBRICHT LUKAS BARBARA, Kommentierung der Art. 122–124e und 141–142 ZGB, in: Arnet Ruth/Breitschmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht Band 1, Personen- und Familienrecht Art. 1–456 ZGB inkl. Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. GLOOR/UMBRICHT, CHK Privatrecht, N ... zu Art ... ZGB)

GRÜTTER MYRIAM, Der neue Vorsorgeausgleich im Überblick, in: FamPra.ch 1/2017, S. 127 ff.

GUYAN PETER, Kommentierung des Art. 157 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, Art. 1-408 ZPO, 3. Aufl., Basel 2017 (zit. GUYAN, BSK ZPO, N ... zu Art. ...ZPO)

HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Familienrecht des Schweizerischen Gesetzbuchs, Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, Konkubinat, 7. Aufl., Bern 2022

HAUSHEER HEINZ/REUSSER RUTH/GEISER THOMAS, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 2. Teilband: Die Wirkung der Ehe im allgemeinen, Art. 159–180 ZGB, 2. Aufl., Bern 1999 (zit. HAUSHEER/REUSSER/GEISER, BK, N ... zu Art. ... ZGB)

HELLER HEINZ, Unterhalt bei alternierender Obhut: Verrechnung schlägt Matrix, in: Anwaltsrevue 5/2023, S. 224 ff.

HOCHSTEIN LARS, Die Ausnahmen vom hälftigen Vorsorgeausgleich (Art. 124b ZGB), Diss. Zürich 2023

JÄGGI PETER/GAUCH PETER/HARTMANN STEPHAN, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 18 OR, Auslegung, Ergänzung und Anpassung der Verträge; Simulation, 4. Aufl., Zürich 2015 (zit. JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, ZK, N ... zu Art. 18 OR)

JUNGO ALEXANDRA, Prozessrisiken rund um Lebensprägung, Eigenversorgung und Sparquote / I.-III., in: Jungo Alexandra/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Prozessrisiken im Familienrecht, Vorsorgeausgleich - Unterhalt - Kinder - Bezüge zum Erbrecht, Zürich/Basel/Genf 2024 (zit. JUNGO, Prozessrisiken)

DIESELBE, Vom Risiko der Beweislosigkeit, in: Jungo Alexandra/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Der Familienprozess, Beweis - Strategien - Durchsetzung, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. JUNGO, Beweislosigkeit)

DIESELBE, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 8 ZGB, Beweislast, 3. Aufl., Zürich 2018 (zit. JUNGO, ZK, N ... zu Art. 8 ZGB)

JUNGO ALEXANDRA/ARNDT CHRISTINE, Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, in: FamPra.ch 3/2019, S. 750 ff.

JUNGO ALEXANDRA/GRÜTTER MYRIAM, Kommentierung der Art. 122–124e ZGB, in: Fankhauser Roland (Hrsg.), Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022 (zit. JUNGO/GRÜTTER, FamKomm Scheidung, N ... zu Art. ... ZGB)

JUNGO CHRISTOPHE/KLOTER CARMEN/SCHALL BIGNA, Neuere Rechtsprechung und Literatur zum Ehe- und Kindesrecht / II. Scheidung, in: Jungo Alexandra/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Prozessrisiken im Familienrecht, Vorsorgeausgleich - Unterhalt - Kinder - Bezüge zum Erbrecht, Zürich/Basel/Genf 2024

MAIER PHILIPP, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, Zürich/St. Gallen 2023 (zit. MAIER, Unterhaltsfestsetzung)

DERSELBE, Berechnung ehelicher und nachehelicher Unterhaltsbeiträge, in: AJP 10/2020, S. 1276 ff. (zit. MAIER, nachehelicher Unterhaltsbeiträge)

REICHMUTH MARCO, Familienzulagen bei Scheidung und weiteren Familienkonstellationen, in: AJP 6/2012, S. 746 ff.

SCHLUMPF MICHAEL/FRAEFEL CHRISTIAN, Kommentierung der Art. 159–169 und 270–270b ZGB, in: Arnet Ruth/Breitschmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht 1, Personen- und Familienrecht Art. 1–456 ZGB inkl. Partnerschaftsgesetz, 4. Aufl., Zürich 2023 (zit. SCHLUMPF/ FRAEFEL, CHK Privatrecht, N ... zu Art. ... ZGB)

VON WERDT NICOLAS, Kommentierung von Art. 103 BGG, in: SEILER HANSJÖRG/ VON WERDT NICOLAS/GÜNGERICH ANDREAS/OBERHOLZER NIKLAUS (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015 (zit. VON WERDT, SHK, N ... zu Art. ... BGG)

DERSELBE, Die Beschwerde in Zivilsachen, Ein Handbuch für Beschwerdeführer und Beschwerdegegner, Bern 2010

WIETLISBACH STÉPHANIE, Die Liegenschaft in der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidung, Diss. Bern 2020 (= FamPra.ch 27)

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4887 ff., S. 4916 ff. (zit. Botschaft zur Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung)

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974, BBl 1974 II 1 ff., S. 57 f. (zit. Botschaft zur Revision des Kindesverhältnisses)

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009, in: BISchK 2009, S. 192 ff. (zit. BISchK, S. ...)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
Amtl. Bull. NR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat (Bern)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BK	Berner Kommentar (Bern)
BSK	Basler Kommentar (Basel)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 220)
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Zürich/Basel/Genf)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
f.	folgende/r (Seite, Note, Artikel)
FamKomm	Kommentar zum Familienrecht (Bern)
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts (Bern)
ff.	folgende (Seiten, Noten, Artikel)
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem (lat.: ebenda)
i.c.	in casu (lat.: in diesem Fall)
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KVG	Grundversicherung
lat.	lateinisch
Mio.	Million(en)

MwSt.	Mehrwertsteuer
N	Randnote(n)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SHK	Stämpflis Handkommentar (Bern)
sog.	sogenannter
SR	Systematische Sammlung des Bundesrecht (Systematische Rechtssammlung)
vgl.	vergleiche
VVG	Zusatzversicherung
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZK	Zürcher Kommentar (Zürich)